Revidiertes Filmgesetz - Erläuterungen zu den Ausführungsverordnungen

1. **Änderung Filmverordnung**
2. **Neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen**

Ausgangslage

Die Änderung des Filmgesetzes (SR 443.0, FiG), welche in der Volksabstimmung vom 15. Mai 2022 angenommen wurde, zieht Anpassungen an der bestehenden Filmverordnung (FiV, SR 443.1) des Bundesrats nach sich und erfordert eine neue Verordnung mit Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung der europäischen Quote und der Investitionspflicht in das Schweizer Filmschaffen.

Die neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV) richtet sich an die Unternehmen, die Fernseh- und Abrufdienste betreiben. Die Bestimmungen treten 2024 in Kraft.

1. Teil: Anpassung der Filmverordnung (FiV, SR 443.11)

Im Folgenden werden die Anpassungen 2024 gegenüber der bisherigen Filmverordnung im Einzelnen dargestellt.

Art. 1 Bst. d

Die Anpassung dieser Bestimmung erfolgt aufgrund der Neuordnung der Meldepflichten im Bereich der Filmstatistik. Die Filmverordnung regelt nur noch die Meldepflichten für die Verleih- und Vorführunternehmen. Die übrigen Meldepflichten für Unternehmen mit Fernsehdienste und Abrufdienste sind in der neuen Verordnung über die die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV) geregelt.

Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 2

Statt jährliche Evaluationen der Angebotsvielfalt im Kino vorzuschreiben, genügen periodische Evaluationen (Art. 3), beispielsweise im Hinblick auf die Kulturbotschaft, die jeweils die Schwerpunkte der Kulturförderung für eine Legislatur bestimmt. Hinweise, in welchen Regionen sich eine sinkende Angebotsvielfalt abzeichnet und wo allenfalls eine Evaluation nötig sein könnte, ergeben sich auch aus den Daten, die das BAK aufgrund seiner Auswertungsförderungen erhält. Die Möglichkeit, Zwischenevaluationen vorzunehmen und zu verlangen, bleibt bestehen (Art. 4).

Art. 14, 14a und 14b

Die neuen Artikel sind analog zum Registrierungsverfahren in der neuen Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV) ausgestaltet. Das Kino- und Verleihregister ist ein öffentliches Register und dient insofern auch der Transparenz. Die für die Registrierung erforderlichen Angaben wurden präzisiert (Art. 14a). Registrierte Verleih- und Vorführunternehmen haben die zusätzlichen Angaben nachzumelden (vgl. Übergangsbestimmung in Art. 21*b* Abs. 1).

Die Registrierung ist für das BAK Anlass, zu prüfen, welche gesetzlichen Pflichten bestehen, und das Unternehmen darauf hinzuweisen (Art. 14*b*).

Art. 15 und 16a

Infolge der Revision von Artikel 24 FiG entfällt die Meldepflicht der geförderten Produktionsunternehmen und die Meldepflicht für Tonbildträger (Art. 16b FiV). Letztere werden kaum mehr verkauft und es war in der Vergangenheit schwierig, Mehrfachmeldungen entlang der Lieferkette zu bereinigen. Die Meldepflicht der Abrufdienste, die ihre Filme gegen Entgelt anbieten (Einzelkauf, Abo), richtet sich ab 2024 nach der neuen Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FIQV), entsprechend kann Artikel 16*a* aufgehoben werden.

Die Meldungen der Kino- und Verleihunternehmen dienen für die Filmstatistik. Verleih und Kino melden, wie bisher, jeden Film, auch kurze Filme. Inhaltlich wurde Artikel 15 entschlackt. Die Daten werden vom Dachverband PROCINEMA aufbereitet und an das Bundesamt für Statistik übermittelt. Die Kinoeintritte pro Titel werden von PROCINEMA gestützt auf den Statuten des Branchenverbandes veröffentlicht (Art. 22 Statuten PROCINEMA).

Art. 17 Abs. 1 und Abs.3

Präzisierung der Zuständigkeit und des Verfahrens für die Erfassung der meldepflichtigen Daten (Bundesamt für Statistik).

Die dem BFS gemeldeten Kinoeintritte und bezahlten Abrufe unterstehen dem Statistikgeheimnis (Art. 14 und 15 BStatG, SR 431.01).

Art. 18 Abs. 1 und 2

Die Organisationsbestimmungen der Eidgenössischen Filmkommission (EFiK) werden präzisiert und aktualisiert. Eine angemessene Vertretung der verschiedenen Regionen ist aufgrund der allgemeinen Regeln zur Zusammensetzung von ausserparlamentarischen Kommissionen gewährleistet.

2. Teil: Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV) - Übersicht

Das revidierte Filmgesetz erfasst im neuen Kapitel 3a «Vorschriften über die Vielfalt ausserhalb des Kinos» Unternehmen, die in der Schweiz Filme in ihren Fernsehprogrammen zeigen (Fernsehdienste) und Unternehmen, die einen Katalog von Filmen zum Abruf anbieten (Abrufdienste). Es schreibt Abrufdiensten einen Mindestanteil von 30% europäischer Filme vor (europäische Quote) und verpflichtet Fernseh- und Abrufdienste, 4% ihrer Einnahmen für das unabhängige Schweizer Filmschaffen zu auszugeben (Investitionspflicht). Für Fernsehveranstalter bestand bereits eine Investitionspflicht gestützt auf das Radio- und Fernsehgesetz (SR 784.40, RTVG). Unternehmen, die Fernseh- und Abrufdienste betreiben, müssen sich in ein öffentliches Register eintragen. Abrufdienste müssen bezahlte Abrufe von Filmen melden (die Meldepflicht besteht bereits seit 2016).

Die FQIV betrifft nur Fernseh- und Abrufdienste und enthält die für die Umsetzung des revidierten FiG nötigen Ausführungsbestimmungen.

Das FiG sieht Ausnahmen von der Quoten- und Investitionspflicht vor für Unternehmen, die den minimalen Jahresumsatz nicht erreichen, die nur wenige Filme anbieten, oder die Spartenprogramme anbieten.

Die Quotenpflicht gilt nur für Abrufdienste. Auch die Fernsehveranstalter müssen eine Quote einhalten, diese richtet sich aber weiterhin nach Art. 7 RTVG

Auch die Meldepflicht gilt nur für Abrufdienste. Betroffen sind nur lange Filme und nur wenn sie gegen Entgelt angeboten werden.

Die FQIV konkretisiert die Anforderungen an Aufwendungen, die als Investitionen ins unabhängige Filmschaffen angerechnet werden (Aufwendungen für Rechtekauf, Auftragsproduktion und Koproduktion).

Die Regelungen für Ankauf, Auftragsproduktion und Koproduktion orientieren sich am heute Branchenüblichen. Die Unterscheidung zwischen Koproduktion und Auftragsfilm ist massgebend für den Zugang von Filmprojekten zur öffentlichen Filmförderung (Auftragsfilme sind ausgeschlossen).

Die Bestimmungen der Verordnung sind möglichst so ausgestaltet, dass sie mit der Richtlinie 2010/13 EU über audiovisuelle Mediendienste vereinbar sind.

Der FQIV ist analog zur Filmverordnung (FiV) aufgebaut und in 7 Kapitel unterteilt:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen.
2. Kapitel: Förderung der Vielfalt des Filmangebots von Abrufdiensten
3. Kapitel: Berücksichtigung des unabhängigen Schweizer Filmschaffens
4. Kapitel: Verfahren
5. Kapitel: Vollzugsorgane und übrige Verfahrensbestimmungen
6. Kapitel: Vertraulichkeit und Information der Öffentlichkeit
7. Kapitel: Schlussbestimmungen

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 2 (Anrechenbare Filme)

Artikel 24*c* Absatz 1 FiG verweist für den Filmbegriff auf Artikel 2 FiG. Der Verweis auf Artikel 2 FiG wurde im Rahmen der parlamentarischen Beratung eingefügt.

Artikel 2 des Filmgesetzes definiert in seinem ersten Absatz «Film» als gestaltetes Bewegtbild und nennt im zweiten Absatz die drei Gruppen von Mitwirkenden, die einen «Schweizer Film» ausmachen: Schweizer Autorenschaft, Schweizer Produktionsfirma und – soweit möglich – Beteiligung von Schweizer Filmschaffenden und filmtechnischen Betrieben.

Das Filmgesetz knüpft Pflichten an die Tatsache an, dass ein Unternehmen in der Schweiz auf elektronische Weise «Filme» zeigt oder anbietet. Es nimmt aber auch von der Quoten- und der Investitionspflicht aus, wer nur «vereinzelt Filme … zeigt oder … anbietet» (Art. *24a* Abs. 3 Bst. b und Art. 24*e* Abs. 2 Bst. b FiG). Wäre jedes gestaltete Bewegbild «Film», führte dies zu absurden Resultaten bei der Begründung der Vielfaltspflichten aber insbesondere bei der Ausnahmeregelung. Aus der parlamentarischen Beratung erhellt ausserdem, dass «Film» und die zahlreichen Eigenproduktionen der Fernsehsender klar unterschieden wurden. Die Abgrenzung von Film und Nichtfilm ist für die Umsetzung des Filmgesetzes notwendig, sie lässt sich aber allein mittels Verweises auf Artikel 2 FiG nicht sinnvoll vornehmen. Die FQIV konkretisiert deshalb in Artikel 2, welche gestalteten Bewegtbilder als Film anrechenbar sind und welche nicht.

Der Film-Begriff wirkt sich - wie unter dem RTVG - symmetrisch aus, d.h. die Anforderungen an die Filme, die die Vielfaltspflichten auslösen sind dieselben wie an die Filme, die für die Erfüllung der Investitionspflicht in Frage kommen. Sportsender beispielsweise, die nur Sportübertragungen und tagesaktuelle Sportberichterstattung zeigen oder reine Newsportale, sollen nicht investitionspflichtig werden, wenn sie keine «Filme» zeigen. Im Gegenzug kann ein Unternehmen, welches beispielsweise aufgrund seines Spielfilmangebots investitionspflichtig ist, Aufwendungen für einen Sportbericht oder für eine tagesaktuelle Reportage <u>nicht</u> als Investitionen geltend machen, auch dann nicht, wenn es mit der Produktion des entsprechenden Beitrags ein unabhängiges Filmproduktionsunternehmen beauftragt.

Absatz 1: Die Regelung folgt im Wesentlichen der bisherigen Praxis zum RTVG (Art. 6 RTVV): ein Film muss demnach von seiner Autorin oder seinem Autor narrativ gestaltet werden und den Kategorien Dokumentarfilm, Spielfilm oder Animationsfilm zugeordnet werden können. Weil im Parlament diskutiert wurde, dass auch Serien künftig anrechenbar sein müssten, werden diese explizit erwähnt und zugelassen.

Kann ein audiovisuelles Werk keinem der genannten Filmgenres zugeordnet werden, was namentlich bei Experimentalfilmen oder neuen, innovativen Formaten der Fall sein kann, dann soll das Werk anrechenbar sein, wenn es mit den genannten Genres vergleichbar ist hinsichtlich narrativer Struktur und –

bei nichtnarrativen Werken – hinsichtlich kreativer Gestaltung (im Urheberrecht wird auch von Werkdichte, Gestaltungshöhe gesprochen).

Absatz 2: Mit dem Einschluss von Serien entfällt die Fokussierung auf Filmformate, die im Kino gezeigt werden könnten. Die Kinoeignung eines Films war in der bundesrätlichen Botschaft noch als Abgrenzungskriterium aufgeführt (BBl 2020 3250). Damit stellt sich die Frage, ob neben Serien auch andere klassische Fernsehformate anrechenbar sein sollen. Die Frage ist zu verneinen. Gestützt auf verschiedene Voten im Rahmen der parlamentarischen Beratungen ist davon auszugehen, dass die Gelder aus der Investitionspflicht ins kulturelle Filmschaffen fliessen sollen, wobei auch neue Erzählformen wie eben Serien eingeschlossen sein müssen. Mit dem Einschluss der Serien in den Filmbegriff und dem Verweis auf Artikel 2 FiG sollten aber nicht automatisch auch klassische TV-Formate, die meist als Eigenproduktionen hergestellt werden, und audiovisuelle Beiträge im Rahmen der tagesaktuellen Berichterstattung zu «Filmen» werden, die die Investitionspflicht auslösen und in die investiert werden kann.

Nicht als «Film» anrechenbar bleiben folglich Livesendungen, Aufzeichnungen und tagesaktuelle Reportagen, ebenso Unterhaltungssendungen, Talkshows, Reality Shows und Spiele (Casting, Musikwettbewerbe, etc). Dokusoaps sind eine Untergruppe der Reality Shows.

Ausgeschlossen werden auch diejenigen audiovisuellen Werke, die nach dem Filmgesetz nicht förderbar sind, wie didaktische Filme, Werbefilme, Filme mit pornografischen oder gewaltverherrlichenden Inhalten (Art. 16 FiG). Auftragsproduktionen sind zwar nicht förderbar, aber als Investitionen anrechenbar (vgl. Art. 12 FQIV); Imagefilme für Unternehmen sind in der Regel Auftragsfilme, dienen aber Werbezwecken und werden folglich ausgeschlossen (Art. 2 Abs. 2 Bst. f FQIV).

Art. 3 (Weitere Begriffe)

Artikel 24*a* FiG, der eine Quote von 30 Prozent europäischer Filme vorschreibt, nimmt «elektronische Abruf oder Abonnementsdienste» in die Pflicht, d.h. nur nonlineare Angebote. Zu den «elektronischen Abruf- oder Abonnementsdienste» gehören Anbieter wie zum Beispiel Netflix, die Filmkataloge im Internet anbieten, aber auch weitere Unternehmen, die nebst anderen Dienstleistungen oder Produkten zusätzlich Filme zum Abruf anbieten. Der Begriff Abonnement impliziert eine Bezahlung, «Abruf» kann demgegenüber bezahlt sein oder kostenlos. Kostenlos heisst in der Regel werbefinanziert. Für die Zwecke dieser Verordnung werden Abonnements- und Abrufdienste unter dem Begriff Abrufdienst zusammengefasst.

Anders als die Quotenpflicht gilt die Investitionspflicht nach Artikel 24*b* FiG für lineare und nonlineare Angebote. Das Filmgesetz adressiert Unternehmen, die «in der Schweiz Filme in ihren Programmen zeigen» und Unternehmen, die «in der Schweiz Filme … über elektronischen Abruf oder Abonnementsdienste anbieten».

«Filme zeigen» Fernsehveranstalter, die anrechenbare Filme in ihren (linearen) Programmen haben, aber auch Unternehmen, die Programme anderer weiterverbreiten. Meist bieten letztere die Programminhalte auch zeitversetzt, also nonlinear zum Abruf an. Diese fallen nicht unter den Veranstalterbegriff nach RTVG, weil sie keine *eigenen* Programme zeigen und keine redaktionelle Verantwortung für die Zusammensetzung des (linearen) Programms tragen. Neu werden sie zudem in Artikel 61a RTVG geregelt. Anbieter von zeitversetztem Fernsehen sind – nach Filmgesetz – als Abrufdienste zu qualifizieren, wenn die von ihnen zum Abruf angebotenen Programme, anrechenbare Filme enthalten (sie werden allerdings weitgehend von den Verpflichtungen des FIG ausgenommen, vgl. Art. 5 Abs. 1 Bst.c FQIV).

Die Verordnung benutzt den Begriff «*Medienangebot*» (Bst. a) als Überbegriff für audiovisuelle Inhalte, die sich an die Allgemeinheit richten und entweder linear als Programm gezeigt oder nonlinear als Katalog zum Abruf angeboten werden. Ein Medienangebot kann sowohl anrechenbare Filme enthalten als auch weitere audiovisuelle Inhalte, wie Nachrichten, Sportreportagen, Quizsendungen, etc, die nicht anrechenbare Filme nach Artikel 2 FQIV sind.

«*Fernsehdienst*» (Bst. b) umschreibt in der FQIV die Tätigkeit von Unternehmen, die anrechenbare Filme als lineares Programm zeigen. «*Abrufdienst*» (Bst. c) beschreibt die Tätigkeit von Unternehmen,

die anrechenbare Filme in einem nonlinearen Katalog zum Konsum anbieten. Beide Dienste sind qualifiziert dadurch, dass ihr Medienangebot auch anrechenbare Filme enthält. Mediangebote ohne anrechenbare Filme sind nicht vom Filmgesetz erfasst, respektive ziehen keine Verpflichtungen des FiG für das Unternehmen nach sich, das sie zeigt, respektive im Angebot hat.

Die Begriffe «Programm» und «Katalog» implizieren, dass das betreffende Angebot ausgewählt oder zusammengestellt wurde. Unternehmen, die lediglich *Plattformdienste* anbieten, mit denen ausschliesslich ihre Nutzerinnen und Nutzer audiovisuelle Inhalte mit anderen Nutzerinnen und Nutzern teilen können (user generated content), sind keine Abrufdienste, wenn und weil sie keinen Katalog zusammenstellen. Auch dann nicht, wenn sich anrechenbare Filme unter den geteilten audiovisuellen Inhalten befinden. Hingegen ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne ihrer Nutzerinnen und Nutzer selber wiederum als Abrufdienst vom Filmgesetz erfasst werden könnten, wenn diese die übrigen Voraussetzungen erfüllen (namentlich hinsichtlich Umsatz, Mindestanzahl anrechenbarer Filme, Allgemeinheit und Ausrichtung auf das Schweizer Publikum).

Bst. d: Die FQIV nimmt eine Öffnung auf alle Filmlängen dort vor, wo dies für die verpflichteten Unternehmen eher eine Erleichterung bedeutet: d.h. bei der Erfüllung der Quote (Art. 7 FQIV), wo Abrufdienste wählen können, wie die Quote gerechnet wird, oder bei den Investitionen (Art. 10 ff FQIV), wo alle Längen anrechenbar sind. Ob es sich um einen Lang- oder Kurzfilm handelt, ist in folgenden Fällen entscheidend: Nur die langen Filme sind massgeblich für die Schwelle (Art. 5 FQIV): Wer nur kurze (anrechenbare) Filme zeigt, untersteht nicht der Quoten- und Investitionspflicht. Auch die Meldepflicht besteht nur für lange (anrechenbare) Filme (vgl. Art. 25 FQIV).

Die Definition des *langen* Films wird nach Genre differenziert. So ist die Schwelle bei den Spiel- und Animationsfilmen mit 60 Minuten höher als bei den Dokumentarfilmen, wo Formate ab 50 Minuten international üblich sind. Serien müssen jeweils die doppelte Länge für die ganze Staffel aufweisen, um als Langfilm zu zählen. Übrige audiovisuelle Werke werden ab 50 Minuten als lang definiert.

Art. 4 (Nicht unterstellte Unternehmen)

Weil sie anrechenbare Filme zeigen, aber nicht in «ihren» Programmen redaktionell einbetten, sind jene Unternehmen dem FiG nicht unterstellt, die lineare Programme Dritter unverändert (zeitgleich) weiterverbreiten, beispielsweise über Kabelnetze.

Nicht erfasst sind auch ausländische Fernseh- und Abrufdienste, die in der Schweiz verfügbar sind aber nicht spezifisch aufs Schweizer Publikum abzielen. Wer hingegen Angebote in Schweizer Franken bewirbt, Werbung von Schweizer Kunden zeigt oder weitere Medieninhalte wie Nachrichten oder Wetterprognosen thematisch auf die Schweiz ausrichtet, zielt auf Schweizer Publikum und untersteht dem Filmgesetz. Ausländische Dienste, die empfangbar sind, müssen keine technischen Massnahmen wie Geo-Blocking einführen, um das Schweizer Publikum aktiv auszuschliessen. Auch die blosse Werbefinanzierung beispielsweise mittels Google Ads, bei der passende Werbung je nach Geolokalisierung der Zuschauenden eingespielt wird, bewirkt – für sich allein – noch keine Unterstellung unter das FiG.

Die SRG ist nach Artikel 24*b* FiG von der Investitionspflicht ausgenommen, weil entsprechende Auflagen bereits in ihrer Konzession enthalten sind. Soweit sie einen Abrufdienst betreibt, ist sie aber nach Filmgesetz registrierungspflichtig und muss über die Zusammensetzung ihres Katalogs bezüglich Einhaltung der europäischen Quote Bericht erstatten.

Art. 5 (Ausgenommene Unternehmen)

Das FiG nimmt verschiedene Kategorien von Unternehmen von den Verpflichtungen zur Vielfalt aus, nämlich umsatzschwache Unternehmen und Unternehmen, die nur einige wenige Filme zeigen oder anbieten.

Dazu werden in der FQIV Schwellen definiert, unterhalb derer die Unternehmen befreit sind. Diese richten sich nach den Zahlenwerten, welche der Bundesrat in der parlamentarischen Diskussion angekündigt hat: Ausgenommen sind Unternehmen, deren Umsatz aus dem Betrieb von Fernseh- und Abrufdiensten in der Schweiz unterhalb von 2.5 Millionen liegt oder die weniger als 12 lange anrechenbare

Filme pro Kalenderjahr zeigen. Im RTVG galt bisher eine Schwelle von 1 Million Franken und mindestens einem anrechenbaren Film. Für diese Ausnahmen braucht es kein spezielles Gesuch, da die notwendigen Angaben bei der Registrierung erhoben werden (vgl. Art. 23). Die Ausnahmen nach Abs. 1 sind alternativ nicht kumulativ.

Abs. 1 Bst. a: Massgebliche Bezugsgrösse für das Erreichen der Umsatzschwelle ist nur der Umsatz im Zusammenhang mit Fernseh- und Abrufdiensten. Dieser muss deshalb bei der Registrierung (Art. 22 ff FQIV) angegeben werden.

Für die Berechnung der Investitionspflicht (4%) wird gemäss Artikel 24*b* Abs. 1 FiG aber auf den gesamten Inlandumsatz eines pflichtigen Unternehmens abgestellt (vgl. dazu Art. 19 FQIV; für Netzbetreiber und Unternehmen mit einer anderen Haupttätigkeit Art. 20 FQIV). Der Inlandumsatz ist jährlich im Rahmen der Berichterstattung anzugeben (Art. 25 Abs. 2 FQIV).

Die Festlegung dieser differenzierten Bezugsgrösse für Abs. 1 Bst. a bewirkt, dass nur Unternehmen mit Fernseh- oder Abrufdiensten überhaupt pflichtig werden, deren Investitionsvolumen addiert über die vierjährige Investitionsperiode mindestens CHF 400'000 ausmacht. Kleinere Beträge wären einerseits schwierig sinnvoll zu investieren und andererseits rechtfertigte der Effekt für das Schweizer Filmschaffen den damit verbundenen administrativen Aufwand nicht.

Abs. 1 Bst. b: Massgeblich für das Erreichen der Mindestanzahl Filme sind alle von einem Unternehmen in eigenen Programmen gezeigten oder angebotenen *langen* Filme. Die Pflicht trifft das ganze Unternehmen, deshalb werden die Filme nicht pro Fernseh- oder Abrufdienste gezählt.

Abs. 1 Bst. c: Generell ausgenommen werden in der FQIV Unternehmen, die ausschliesslich Programme Dritter als zeitversetztes Fernsehen (Replay-TV) anbieten. Anders als *zeitgleiches* Weiterverbreiten von Programmen Dritter (Art. 4 Abs. 1 Bst. a FQIV) stellen Dienste, die *zeitversetztes Fernsehen* («Replay-TV») ihr Medienangebote auf Abruf zur Verfügung. Sofern das Medienangebot anrechenbare Filme enthält, erfüllen sie den Tatbestand, an den die Artikel 24*a* und 24*b* FiG anknüpfen. Diese Dienste wählen ihre Medienpartner und damit auch die angebotenen Inhalte aus und finanzieren ihre Tätigkeit entweder mit Abonnementen oder mit zugeschalteter Werbung. Für sie besteht deshalb eine Registrierungspflicht. Wenn solche Unternehmen nur fremde Programme anbieten und keine eigenen Programme oder Kataloge gestalten, brauchen sie keine Rechte für den Aufbau eines eigenen Katalogs zu erwerben. Sie können daher weder die Quote erfüllen noch selbst sinnvoll in Filmangebote investieren. Die Verpflichtung, das Schweizer Filmschaffen zu berücksichtigen, führte für sie faktisch zu einer reinen Abgabepflicht, was nicht der Idee des revidierten Filmgesetzes entspricht. Sie werden deshalb in der FQIV generell von der Quoten- und Investitionspflichten ausgenommen. Auch wenn sie Abrufe gegen Bezahlung anbieten, sind zeitversetzt angebotene Fernsehprogramminhalte nach Art. 27 Abs. 2 Bst. b FQIV von der Meldeplicht ausgenommen.

Abs. 2: Auf Gesuch hin kann ausgenommen werden, wer geltend macht, es sei unzumutbar oder unmöglich, die Quote für europäische Filme einzuhalten oder Investitionen ins Schweizer Filmschaffen zu tätigen. In Frage kommen namentlich folgende Konstellationen:

- Wer ausschliesslich Filme aus einem sehr beschränkten Segment zeigt oder anbietet, in dem es keine Filme europäischer oder schweizerischer Produktion gibt (Abs. 2 Bst. a);
- Wer seinen Katalog nicht selber zusammenstellt, sondern von Dritten übernimmt und unverändert anbietet, namentlich lokale Netzbetreiber (Abs. 2 Bst. b).

Das Gesuch ist bei der Registrierung zu stellen. Im Gesuchsverfahren ist einerseits die Frage der Verhältnismässigkeit (Zumutbarkeit) im Hinblick auf die Quotenpflicht oder die Investitionspflicht zu klären, andererseits ist zu klären, wer allfällige Meldungen für die Filme vornimmt, die gegen Bezahlung angeboten werden (vgl. Art. 27 Abs. 2 Bst. a FQIV).

Wer eine Ausnahme beantragt und geltend macht, kein eigenes Angebot zu haben, sondern das Angebot eines Dritten anzubietent, muss offenlegen, wie das Zusammenspiel mit dem Dritten technisch, vertraglich und finanziell funktioniert. Unter Umständen wird das dritte Unternehmen registrierungs-

pflichtig an Stelle des ausgenommenen Unternehmens, weil es sein Medienangebot mithilfe des auszunehmenden Unternehmens dem Publikum bereitgestellt.

2. Kapitel: Förderung der Vielfalt des Filmangebots von Abrufdiensten

Art. 6 und 7)

Für die Einhaltung der europäischen Quote wird – wie in der EU - in erster Linie auf die Anzahl der Filmtitel abgestellt. Die Bestimmungen umschreiben den Begriff des europäischen Films (Art. 6) und legen die Berechnungsmodalitäten der Quote (Art. 7) fest. Die Berechnung der Quote erfolgt pro Dienst, und nicht pro Unternehmen, weil die Vielfalt im entsprechenden Angebot gegeben sein muss. Pro Abrufdienst kann gewählt werden, ob die Anzahl der langen Filme oder die Gesamtdauer aller Filme der Berechnung zugrunde zu legen ist.

Wie die europäischen Filme gekennzeichnet und auffindbar gemacht werden, ist den jeweiligen Abrufdiensten überlassen. Die Unternehmen berichten jährlich im Rahmen von Artikel 25 Absatz 1 FQIV, mit welchen Mitteln sie die gute Auffindbarkeit der Filme im jeweiligen Dienst sicherstellen.

3. Kapitel: Berücksichtigung des unabhängigen Schweizer Filmschaffens

Art. 8 (Filme schweizerischer Herkunft)

Das FiG definiert den «Schweizer Film» in Artikel 2 Absatz 2 FiG über die Mitwirkung von drei Gruppen, nämlich einer Schweizer Autorenschaft, einer Schweizer Produktionsfirma mit einer Mehrheitsbeteiligung am Film und einem entsprechenden Anteil an Schweizer Mitarbeitenden, respektive Schweizer Filmtechnikbetrieben, letzteres nur «soweit möglich».

Die Anforderungen an eine internationale Koproduktion ergeben sich demgegenüber aus den verschiedenen Film-Koproduktionsabkommen, die die Schweiz abgeschlossen hat.

Artikel 24*c* Absatz 2 Buchstabe d Filmgesetz, der vom Parlament eingefügt wurde, erwähnt bei der Bewerbung zusätzlich «Filme schweizerischer Herkunft». Als «Film schweizerischer Herkunft» werden Filme begriffen, die entweder als «Schweizer Film» nach Artikel 2 FiG oder als internationale Koproduktion hergestellt wurden. Eine internationale Koproduktion ist ein Film, der von einer Schweizer Produktionsfirma mit einer oder mehreren ausländischen Produktionsfirmen gemeinsam hergestellt und von den jeweiligen nationalen Behörden nach einem internationalen Koproduktionsabkommen anerkannt wurde.

Für die Anrechnung einer Investition erfolgt der Nachweis der schweizerischen Herkunft durch das Ursprungszeugnis (für Schweizer Filme) oder durch die Anerkennung der Koproduktion, die beide vom BAK auf Gesuch hin ausgestellt werden. Eine Bestätigung kann auch provisorisch, d.h. vor der Herstellung des Films, ausgestellt werden. Provisorische Bestätigungen schaffen für die investierenden Unternehmen Rechtssicherheit, dass ihre Aufwendungen nach Fertigstellung des Films als Investitionen angerechnet werden, vorausgesetzt der Film erfüllt auch nach Fertigstellung und Abrechnung weiterhin die entsprechenden Vorgaben.

Bei Auftragsfilmen ist die Schweizer Produktionsfirma nur ausführende Produzentin und hat möglicherweise gar keine eigenen Rechte am Film, sie ist daher nicht Schweizer Produzentin mit Mehrheitsbeteiligung nach Art 2 Abs. 2 Bst b FiG oder im Sinne der einschlägigen Koproduktionsabkommen. Dies wäre die Auftraggeberin, welche keine Produktionsfirma ist und möglicherweise auch nicht Sitz in der Schweiz hat. Damit die schweizerische Herkunft von Auftragsfilmen dennoch geprüft werden und – für die Anrechnung auf die Investitionspflicht - eine entsprechende Bestätigung ausgestellt werden kann, müssen die Finanzierungsanteile und Rechte der Auftraggeberin der ausführenden Produzentin zugerechnet und die entsprechenden Bestimmungen sinngemäss angewendet werden. Die übrigen Voraussetzungen, namentlich eine Schweizer Regie und eine Schweizer Beteiligung (künstlerische und technische Mitarbeitende aus der Schweiz sowie filmtechnische Betriebe), müssen aber in jedem Fall erfüllt werden. Auftragsfilme werden kaum je als offizielle internationale Koproduktionen hergestellt werden

können, weil dafür in jedem der beteiligten Länder ein (echter) Koproduktionspartnern mit eigenen Beiträgen verlangt wird, bloss finanzielle Beiträge genügen in der Regel nicht.

Art. 9 (Unabhängige Dritte)

Aufwendungen für Ankauf, Produktion und Koproduktion werden in den meisten Fällen direkt an Produktionsfirmen fliessen. Bei Aufwendungen nach Artikel 24c Absatz 2 Buchstabe a (Rechtekauf),d (Werbe- und Vermittlungsleistungen von Fernsehdiensten) und e (Aufwendungen an anerkannte Filmförderungsinstitutionen) kommen aber auch andere «Dritte» als Zahlungsempfänger in Frage, namentlich Verleihfirmen und andere Filmrechte-Händler, zugelassene Urheberrechts-Verwertungsgesellschaften, Filmvermittlungs-Institutionen, (vgl. Aufzählung in Art. 15 Abs. 1 Bst. c FQIV) und die vom BAK anerkannte Filmförderungsinstitutionen (Art. 16 und 17 FQIV). Um sicherzustellen, dass die Investitionen der Fernseh- und Abrufdienste ins unabhängige Schweizer Filmschaffen fliessen, müssen die Zahlungsempfänger rechtlich, ökonomisch und strukturell unabhängig sein von allen investitionspflichtigen Fernseh- oder Abrufdiensten (Absatz 1).

Für Produktionsfirmen gelten gemäss Abs. 2 zusätzliche Anforderungen. Es sind dieselben wie sie auch in der Filmförderung gelten: Es braucht ein Mindestmass an Erfahrung und eine angemessene Organisation, um Filmprojekte realisieren zu können, auch Einzelfirmen sind zugelassen.

Bei den Produktionsfirmen kann insbesondere dann eine Abhängigkeit entstehen, wenn eine Produktionsfirma über längere Zeit oder im Rahmen einer Serie mit demselben Dienst zusammenarbeitet. Um den beschränkten Produktionskapazitäten in der Schweiz Rechnung zu tragen, wird der massgebliche Zeitraum für die Beurteilung der ökonomischen Unabhängigkeit (Abs 2 Bst. d) mit fünf Jahren eher lang angesetzt. So sollten Produktionsfirmen, die neben Auftragsproduktionen im gleichen Umfang auch Koproduktionen machen, oder die für mehrere Dienste produzieren, die Schwelle nicht überschreiten. Die Regel bezieht sich auf die Vergangenheit und rechnet das aktuelle Projekt nicht mit ein.

Wird für die Herstellung eines Filmes eine Firma gegründet («single purpose entity»), namentlich um das Risiko einzugrenzen oder die Partnerschaft sauber zu regeln, so wird auf die Erfahrung der leitenden Personen abgestellt.

3. Abschnitt (Anrechenbare Aufwendungen) - Übersicht

Angesichts des wachsenden Angebotes audiovisueller Dienste sind kürzere audiovisuelle Werke beim Publikum zunehmend gefragt. Investitionen in neue Talente, kreativer Formate und die Entwicklung innovativer Technologien sollen nicht durch Längenvorgaben behindert werden.

Das Filmgesetz nennt in Artikel 24*c* Absatz 1 und Abs. 2 Bst. a bis c FiG drei Arten, wie Fernseh- und Abrufdienste direkt in unabhängig produzierte Filme investieren können, um sie im eigenen Programm oder Katalog auszuwerten:

- Aufwendungen für den Rechtekauf an einem unabhängig produzierten Film (Art. 11 FQIV), häufig auch Minimumgarantie oder Filmlizenz genannt;
- Bezahlen einer Auftragsproduktion (Art. 12 FQIV);
- Finanzieller Beitrag an eine Koproduktion, respektive Kofinanzierung (Art. 13 FQIV).

Anrechenbar sind auch Zahlungen an Verwertungsgesellschaften (Art. 14 FQIV). Diese sind geschuldet, wenn Filme von Schweizer Rechteinhaberinnen und -inhabern urheberrechtlich genutzt, also in Programmen gezeigt oder in Katalogen angeboten d.h. wahrnehmbar oder zugänglich gemacht werden.

Unabhängig produzierte Filme werden vom Bund gefördert, wenn sie die jeweiligen Förderkriterien erfüllen. Auftragsproduktionen sind jedoch keine unabhängig produzierten Filme; sie sind von der (geldwerten) Filmförderung des Bundes ausgeschlossen (Art. 16 FiG) und müssen deshalb von den anderen beiden Investitionsarten (Ankauf und Koproduktion) abgegrenzt werden.

Im Rahmen der parlamentarischen Beratung des Filmgesetzes wurden mit Art. 24*c* Absatz 2 Buchstaben d und f FiG indirekte Investitionen eingefügt. Einerseits werden Fernsehdienste so finanziell entlastet (Bst. d), andererseits können Fernseh- und Abrufdienste statt Geld direkt in Filme zu investieren oder

als Ersatzabgabe dem BAK zu überweisen, dieses auch Filmförderungsinstitutionen bezahlen (Bst.e). In Frage kommen:

- Für Fernsehdienste neben Geldleistungen auch Eigenleistungen wie Sach- und Personalleistungen, namentlich Werbung und filmkritische Beiträge für anrechenbare Filme, die beispielsweise im Kino ausgewertet werden, oder Leistungen zugunsten filmkultureller Institutionen, die sich der Vermittlung von Schweizer Filmen oder der Förderung des Filmstandorts Schweiz widmen, begrenzt auf höchstens 500'000 pro Programm und Kalenderjahr (Art. 15 FQIV);
- Geldleistungen an Filmförderungsinstitutionen, die damit das Drehbuchschreiben oder die Herstellung unabhängiger Schweizer Filme fördern. Die Institutionen müssen vom BAK anerkannt sein (Art. 16 und 17 FQIV).

Art. 10 (Anrechenbare Aufwendungen für Filme)

Zahlungen an unabhängige Dritte sind nur dann als direkte Investitionen anrechenbar, wenn sie anrechenbare Filme betreffen.

Art. 11 (Anrechenbare Aufwendungen für den Ankauf)

Filme sind in aller Regel urheberrechtlich geschützte Werke. Wer sie nutzen will, muss entsprechende Rechte erwerben, meist Filmlizenzen genannt. Es gibt unterschiedlichste Filmlizenzen, weil es viele verschiedene Nutzungsmöglichkeiten eines Films gibt, beispielsweise die Verwendung des Films für die öffentliche Kinovorführung, die Ausstrahlung des Films im Schweizer Fernsehen, den Film im Internet auf Abruf anbieten. Zudem können die jeweiligen Nutzungsrechte exklusiv oder nicht ausschliesslich vergeben, nach Territorien beschränkt werden (beispielsweise TVOD ganze Schweiz für alle Sprachversionen, SVOD-Rechte für den französischen Sprachraum, etc). Werden Nutzungsrechte an einem Film gekauft, bevor dieser fertiggestellt ist, spricht man häufig auch von Vorverkauf oder von Verleih- oder Minimumgarantie.

Kaufen Fernseh- und Abrufdiensten Filme an, um sie im eigenen Programm oder Katalog nutzen zu können, ist die entsprechende Aufwendung auf die Investitionspflicht anrechenbar, wenn der Zahlungsempfänger unabhängig ist (Art. 9 FQIV) und es sich um einen Film handelt, der

- anrechenbar ist (Art. 2 FQIV);
- ein Schweizer Film ist oder als offizielle schweizerisch-ausländische Koproduktion anerkannt wurde (Art. 8 Abs. 1 FQIV);
- unabhängig produziert wurde, das heisst dass der Film nicht als Auftragsfilm (Art. 12 FQIV) produziert wurde, sondern auf Initiative einer unabhängigen Produktionsfirma und unter ihrer wirtschaftlichen und künstlerischen Verantwortung realisiert wurde. Bei Koproduktionen muss die Schweizer Produktionsfirma am Film Auswertungsrechte innehaben, die ihr eine aktive Auswertung des Films erlauben (Art. 13 Abs. Abs. 2 FQIV).

Lizenzverträge müssen schriftlich abgeschlossen sein, damit die entsprechende Zahlung anrechenbar ist.

Der Kauf von Rechten von Fernseh- und Abrufdiensten für Nutzungen, die über die Nutzung im eigenen Programm oder Katalog hinausgehen, beispielsweise der Kauf der Verleihrecht für eine Kinoauswertung oder für Nutzungen ausserhalb der eigenen Marke, ist nicht auf Investitionspflicht anrechenbar (Art. 24*c* Abs. 2 Bst. a FiG), d.h. der auf die verschiedenen Rechte entfallende Anteil am Entgelt ist zu spezifizieren.

Filmlizenzen werden praxisgemäss zeitlich befristet. Nach Ablauf der vereinbarten Lizenzdauer fallen die Rechte zurück an die Rechteinhaberin oder den Rechteinhaber, das sind meist die unabhängigen Produktionsfirmen, die den Film realisiert haben. Unbefristete und umfassende Rechteübertragungen (Buy out) kommen allenfalls bei Auftragsfilmen vor. Der Rechterückfall nach einer bestimmten Zeit, wie er für Rechtekäufe und Koproduktionen vorgesehen ist (Art. 11 Abs. 3 und Art. 13 Abs. 3 FQIV) stärkt die Position der ursprünglichen Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber, also der unabhängigen Filmschaffenden, weil bei Vorverkäufen Filmrechte zur Finanzierung der Herstellung vorverkauft werden und in diesem frühen Stadium der spätere Erfolg oder Misserfolg eines Films schwerer vorhersehbar ist. Die

Dauer der Befristung in Art. 11 und 13 FQIV entspricht der heute gängigen Praxis. Das Entgelt für eine die vorgesehene Dauer übersteigende Filmlizenz ist nicht anrechenbar auf die Investitionspflicht. Wird eine Verlängerungsoption vereinbart oder die vorgesehene Dauer der Filmlizenz überschritten, sind die auf die verschiedenen Positionen entfallenden Anteile am Entgelt zu spezifizieren.

Rechte an bereits existierenden Schweizer Filmen und internationalen Koproduktionen für den Schweizer Auswertungsmarkt werden häufig von Unternehmen mit Sitz in der Schweiz gehalten. Dies ist aber nicht Voraussetzung für die Anrechnung auf die Investitionspflicht. Die Vorgabe, dass, die Zahlungsempfängerin oder der Zahlungsempfänger Sitz in der Schweiz haben muss, damit die entsprechende Zahlung auf die Investitionspflicht anrechenbar ist, wurde im Zug der parlamentarischen Beratung aus dem FiG gestrichen. Bei Entgelten für Auftragsproduktionen und bei Koproduktionsbeiträgen, die beide naturgemäss Filme betreffen, die noch herzustellen sind, ergibt sich die Notwendigkeit eines Schweizer Sitzes des Zahlungsempfängers, d.h. der Produktionsfirma, indes aus den Vorschriften über den Schweizer Film respektive aus den Koproduktionsabkommen.

Art. 12 (Anrechenbare Aufwendungen für die Produktion eines Auftragsfilms)

Fernseh- und Abrufdienste können die Entwicklung und Herstellung eines Films bei einer Filmproduktionsfirma in Auftrag geben. In der Regel lassen sie sich sämtliche Rechte daran übertragen (Buy out). Das Entgelt, dass sie der Produktionsfirma bezahlen, ist auf die Investitionspflicht anrechenbar, wenn

- die Filmproduktionsfirma Sitz in der Schweiz hat (Art. 2 Abs. 2 Bst. b FiG in Verbindung mit Art. 8 Abs. 3 FQIV) und
- unabhängig und professionell ist (Art. 9 FQIV).

Wird ein Film für einen bestimmten Auftraggeber hergestellt, spricht man von Auftragsproduktionen. Die Produktionsfirma die den Film herstellt, wird ausführende Produzentin genannt. Wie gross der künstlerische Spielraum ist, bestimmt der Auftraggeber, der für den bestellten Film die wirtschaftliche Verantwortung trägt. Ein Auftragsfilm ist kein unabhängig produzierter Film. Er ist von der Bundesfilmförderung ausgeschlossen (Art. 16 Abs. 1 Bst. c FiG).

Auftragsfilme können aufgrund der aktuellen Koproduktionsabkommen grundsätzlich nicht als internationale Koproduktionen anerkannt werden, weil die Abkommen regelmässig tatsächliche Beiträge aller koproduzierender Produktionsunternehmen vorschreiben. Auftragsfilme müssen folglich Schweizer Filme sein, wenn die Aufwendungen der Fernseh- und Abrufdienste für sie auf die Investitionspflicht anrechenbar sein sollen (Art. 2 FiG, Art. 8 Abs. 3 FQIV). Neben einer (ausführenden) Produktionsfirma mit Sitz in der Schweiz braucht es dazu eine Schweizer Regie und eine angemessene Beteiligung von künstlerischen und technischen Mitarbeitenden aus der Schweiz sowie von filmtechnischen Betrieben in der Schweiz. Auf Gesuch hin prüft und bestätigt das BAK dies auch vor Fertigstellung (vgl. Erläuterungen zu Art. 8 FQIV).

Die Filmproduktionsfirma kann sich an einem Auftragsfilm mit eigenen Mitteln (finanziell oder durch Eigenleistungen, wie beispielsweise eigene Vorleistungen in der Entwicklungsphase) beteiligen, sie kann je nach Ausgestaltung des Vertrags auch einzelne Auswertungsrechte am Film behalten (beispielsweise für Kino- und Festivalauswertung) und sich so an einem möglichen Auswertungserfolg beteiligen. Die Beteiligung der ausführenden Produzentin ist auf maximal 10 Prozent der Herstellungskosten begrenzt (Art. 12 Abs. 2 FQIV). Die Obergrenze von 10 Prozent soll den Produktionsfirmen einen gewissen Schutz vor der finanziellen Marktmacht der Streamingdienste bieten und damit die Unabhängigkeit der Schweizer Filmproduktion längerfristig erhalten.

Art. 13 (Anrechenbare Aufwendungen für die Koproduktion)

Fernseh- und Abrufdienste können sich an der Entwicklung und Herstellung von Filmprojekten durch unabhängige Schweizer Filmproduktionsfirmen beteiligen. Soweit sie sich im Gegenzug Auswertungsrechte am Film einräumen lassen, findet Artikel 24*c* Abs. 2 Bst. a FiG Anwendung (Beschränkung auf Rechte für das eigene Angebot). Die Beteiligung der Fernseh- und Abrufdienste kann finanzieller Natur sein (Kofinanzierung) oder darin bestehen, dass Sachleistungen wie Personal, Infrastruktur wie Studios oder filmtechnisches Material oder Sendezeit zur Verfügung gestellt wird. Bei Abrufdiensten sind nur

Geldleistungen auf die Investitionspflicht anrechenbar, bei Unternehmen mit Fernsehdiensten können in begrenztem Rahmen auch Sachleistungen zur Anrechnung gebracht werden (vgl. Art.15 FQIV).

Filme, die von Unternehmen mit Fernseh- oder Abrufdiensten im Rahmen ihrer Investitionspflicht mitfinanziert werden, sind grundsätzlich zur Filmförderung des Bundes zugelassen. Voraussetzung für eine Förderung durch den Bund ist ebenfalls, dass der Film unabhängig produziert wird, d.h. dass die Initiative und die künstlerische und wirtschaftliche Verantwortung bei der unabhängigen Produktionsfirma liegt und dass diese auch wesentliche Auswertungsrechte innehat (Art. 13 Abs. 3).

Der Koproduktionsbeitrag, der von einem Fernseh- oder Abrufdienst an eine unabhängige und professionelle Produktionsfirma (Art. 9 FQIV) mit Sitz in der Schweiz bezahlt wird, ist auf die Investitionspflicht anrechenbar, wenn der Film

- anrechenbar ist (Art. 2 FQIV);
- ein Schweizer Film sein wird oder als offizielle schweizerisch-ausländische Koproduktion anerkannt werden kann (Art. 8 Abs. 1 FQIV);
- unabhängig produziert wird, das heisst dass der Film kein Auftragsfilm (Art. 12 FQIV) ist, sondern auf Initiative der unabhängigen Produktionsfirma und unter ihrer wirtschaftlichen und künstlerischen Verantwortung realisiert wird. Die Produktionsfirma muss am Film Auswertungsrechte innehaben, die ihr eine aktive Auswertung des Films erlauben (Art. 13 Abs. Abs. 2 FQIV).

Art. 14 (Vergütungen an zugelassene Verwertungsgesellschaften)

Für die Werkverwendung im eigenen Programm oder Katalog sind regelmässig Urheberrechtsgebühren an die Verwertungsgesellschaften zu bezahlen. Diese sind nach dem Filmgesetz wie Investitionen anrechenbar, wenn sie Schweizer Filme betreffen.

Absatz 1 betrifft die gesetzlichen Urheberrechtsgebühren, die gemäss Urheberrechtsgesetz von Verwertungsgesellschaften kollektiv für die Urheberschaft eingezogen wird, namentlich die Abgaben für das Zugänglichmachen von Werken (Art. 13a URG). Bei Abrufdiensten sind die Berechnungsgrundlagen im Gemeinsamen Tarif 14 Video on Demand (GT 14) geregelt, der von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten („ESchK“) am 8. November 2021 genehmigt und im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 232 vom 29. November 2021 veröffentlicht wurde. Dabei bezahlen die Dienste die Vergütung nur für die Filme jener Produktionsländer, die gleichwertige Entschädigungen kennen (Frankreich, Italien, Belgien, Kanada u.a.). Legen die Dienste glaubhaft dar, welcher Anteil der bezahlten Vergütung Schweizer Filme betrifft, namentlich durch den Nachweis der Berechnungsgrundlage, wird der auf Schweizer Filme entfallende Anteil des Betrags angerechnet.

Absatz 2 betrifft die freiwillige Kollektivverwertung und zwar insbesondere die Senderechtsentschädigungen für die Nutzung im linearen Fernsehen. Dabei treten Regie und Drehbuch ihre Rechte an die Urheberrechtsgesellschaften ab, welche die Entschädigungen für sie mit den Fernsehdiensten verhandeln. Diese Praxis hat sich in der Schweiz bewährt und die entsprechenden Erträge tragen wesentlich zur sozialen Sicherheit der Urheberinnen und Urheber im Filmschaffen bei.

Art. 15 (Aufwendungen für die Bewerbung und Vermittlung von Filmen bei Fernsehdiensten)

Der Artikel gilt nach dem FiG (Art. 24*c* FiG) nur für Fernsehdienste und nur für Beträge bis 500'000 Franken pro Jahr und Fernsehprogramm. Die Sonderregel wurde im Rahmen der parlamentarischen Beratungen eingefügt, um Fernsehveranstalter finanziell zu entlasten. Unternehmen mit Fernsehdiensten können in diesem Rahmen, statt direkt in Filme zu investieren, Werbeleistungen erbringen, eigene filmkritische Beiträge senden oder filmkulturelle Institutionen unterstützen, namentlich im Rahmen von Sponsoringvereinbarungen.

Um anrechenbar zu sein, müssen Leistungen und allfällige Gegenleistungen zu *marktüblichen* Ansätzen bewertet sein. Beiträge, die im Rahmen eines Leistungsauftrags mit Abgabenanteil nach Art. 41 RTVG erbracht werden, sind nicht auf die Investitionspflicht anrechenbar.

Unter den Eigenleistungen (Abs. 1 Bst. a FQIV) steht das zur Verfügung-Stellen von Sendezeit (auch Gratiswerbung genannt) im Vordergrund. Dies war nach dem RTVG bis Ende 2023 auf die Investitionspflicht anrechenbar; es wurde auch von praktisch allen investitionspflichtigen Fernsehveranstaltern genutzt. Gratiswerbung auf dem betreffenden Sender wird häufig als Koproduktionsbeitrag in Zusammenhang mit einem Vorverkauf vereinbart, kann aber auch für bereits hergestellte Filme geleistet werden, wenn sie mit der Produktionsfirma vereinbart wird. Eigenwerbung, beispielsweise eine Programmvorschau für einen Schweizer Film, der im eigenen Programm gezeigt wird, ist nicht anrechenbar. Die Werbung muss sich auf eine Auswertung des Films ausserhalb der Programme oder Kataloge des Unternehmens beziehen (Abs. 2). Gratiswerbung muss sich, um anrechenbar zu sein, auf einen Film beziehen, der:

- anrechenbar ist (Art. 2 FQIV);
- ein Schweizer Film sein wird oder als offizielle schweizerisch-ausländische Koproduktion anerkannt werden kann (Art. 8 Abs. 1 FQIV);
- unabhängig produziert wird, das heisst dass der Film kein Auftragsfilm (Art. 12 FQIV) ist, sondern auf Initiative der unabhängigen Produktionsfirma und unter ihrer wirtschaftlichen und künstlerischen Verantwortung realisiert wird. Die Produktionsfirma muss am Film Auswertungsrechte innehaben, die ihr eine aktive Auswertung des Films erlauben (Art. 13 Abs. Abs. 2 FQIV).

Bst. b: Als Eigenleistung kann nach FiG die Produktion filmkritischer Beiträge über neue Filme für die eigenen Fernsehprogramme geltend gemacht werden. Eine Vereinbarung mit den betroffenen Produktions- oder Verleihunternehmen wird nicht vorausgesetzt, wird aber häufig bestehen, wenn Filmmaterial (Trailer, etc) genutzt wird. Filmkritische Beiträge müssen mehrheitlich auf Filme schweizerischer Herkunft in Erstauswertung fokussieren, das können auch Auftragsfilme sein, solange die Filme nicht in den eigenen Diensten ausgewertet werden.

Bst. c: Zahlungen und Eigenleistungen sind ferner auf die Investitionspflicht anrechenbar, wenn sie gegenüber filmkulturellen Institutionen erbracht werden, die der Filmvermittlung dienen oder den Filmstandort Schweiz stärken. Die Aufzählung in Bst. c ist nicht abschliessend. Aus Art. 15 Abs. 3 und 4 folgt, dass in den Vereinbarungen Leistungen und allfällige Gegenleistungen der filmkulturellen Institutionen, die nicht in Form von Geld geleistet werden, jeweils spezifiziert und bewertet werden müssen.

Art. 16 und 17

Art. 24*c* Abs. 2 Bst. e wurde im Rahmen der parlamentarischen Beratung eingefügt, um pflichtigen Unternehmen, die weder direkt in Filme investieren können noch die Ersatzabgabe an die Bundesfilmförderung bezahlen wollen, eine Alternative zu bieten. Artikel 16 FQIV legt die Anforderungen fest, die Institutionen der Filmförderung erfüllen müssen, damit Zahlungen an sie wie Investitionen in die Entwicklung und Herstellung (nicht Auswertung) von Schweizer Filmen und Koproduktionen anrechenbar sind. Die Geldleistung eines pflichtigen Unternehmens wird auf die Investitionspflicht angerechnet, wenn

- Zahlungsempfängerin eine Filmförderungsinstitution ist, die vom BAK anerkannt ist (Art. 17 FQIV);
- eine schriftliche Bestätigung der Institution vorliegt;
- die Bestätigung den Zahlungseingang (Betrag und Zahlungsdatum) nennt;
- Die Institution die ausschliessliche Verwendung des einbezahlten Betrags für die in Art. 16 FQIV genannten Zwecke garantiert.

Die Kriterien für die Anerkennung der Filmförderungsinstitutionen in Artikel 17 sollen einerseits eine unabhängige und an Qualitätskriterien orientierte Auswahl der geförderten Filmprojekte, andererseits ein faires Verfahren garantieren. Massgebend ist, dass bei einer Sitzung nicht Personen mitentscheiden, die eigene Interessen am Filmprojekt haben. Die Möglichkeit einer Überprüfung des Entscheides durch eine übergeordnete Instanz beinhaltet nicht zwingend eine Angemessenheitsprüfung, eine Kontrolle auf Rechtsverletzung und fehlerhafte Sachverhaltsfeststellung genügen (Abs. 1 Bst. d). Die Beschwerdeinstanz muss nicht extern und unabhängig von der Institution sein, sondern sie kann auch innerhalb der Filmförderungsinstitution angesiedelt sein. Sie muss aber rechtsfehlerhafte Entscheide im

Einzelfall aufheben oder zur Neubeurteilung zurückweisen können. Die Institutionen können beispielsweise in ihrem Reglement festlegen, an welches Organ der Institution sich die abgewiesenen Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller wenden können. Eine allgemeine Aufsicht (wie beispielsweise die Stiftungsaufsicht) genügt nicht.

Es kommen private und öffentliche, nationale, regionale und lokale Filmförderungsinstitutionen in Frage. Institutionen, die auf die Liste aufgenommen werden möchten, melden sich beim BAK. Nach Prüfung der Voraussetzungen entscheidet das BAK über die Aufnahme. Ist die Institution nicht einverstanden, kann sie eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

Art. 18 (Massgeblicher Zeitpunkt für die Anrechnung von Aufwendungen)

Anrechenbar auf die Investitionspflicht sind Zahlungen, die innerhalb der vierjährigen Investitionsperiode effektiv geleistet werden. Bei Eigenleistungen wird auf den Zeitpunkt der Erbringung abgestellt. Überträge von eingegangenen Verpflichtungen von einer auf eine andere Investitionsperiode sind ausgeschlossen. Massgeblich für die Anrechenbarkeit der Investitionen ist demnach nicht der Zeitpunkt, in dem eine (vertragliche) Verpflichtung eingegangen wird, sondern der Zeitpunkt deren Erfüllung (Zahlung oder Ausstrahlung). Damit wird einerseits der vierjährigen Investitionsperiode Rechnung getragen, aber auch dem Umstand, dass Filmprojekte manchmal nicht wie geplant zustande kommen. So können nachträgliche Korrekturen weitgehend ausgeschlossen werden.

Art. 19 (Massgebliche Bruttoeinnahmen)

Unternehmen, die in der Schweiz Fernseh- und Abrufdienste betreiben, deklarieren wie andere Unternehmen periodisch ihre Umsätze gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV). Auch ausländische Unternehmen, die in der Schweiz Einnahmen erzielen, beispielsweise Abonnementseinnahmen, sind in der Regel der Mehrwertsteuer unterstellt. Massgeblich für die Berechnung der 4% ist der in der Schweiz erzielte Umsatz ohne allfällige Auslandumsätze und ohne Mehrwertsteuer (MWST-Formular Ziffer 200 abzüglich Ziffern 221 und 235).

Sind ausländische Unternehmen, die in der Schweiz Umsätze erzielen und auf die Schweiz ausgerichtete Fernseh- oder Abrufdienste betreiben, selber nicht mehrwertsteuerpflichtig, müssen sie ihrer Jahresrechnung entsprechende Abgrenzungen, respektive Listen beilegen.

Art. 20 (Ermittlung bei Unternehmen mit anderer Haupttätigkeit)

Nach Artikel 24*b* FiG sind die 4% grundsätzlich auf *den gesamten Bruttoeinnahmen* eines Unternehmens zu berechnen, wenn das Unternehmen in der Schweiz Filme zeigt oder anbietet. Eine Umsatzaufteilung ist im Gesetz in zwei Fällen vorgesehen: Einerseits für diejenigen Unternehmen, die Netze betreiben und gleichzeitig auch noch Filme zeigen oder anbieten (Art. 24*d* Abs. 2 FiG). Andererseits für Unternehmen mit auf die Schweiz ausgerichteten Fernseh- oder Abrufdiensten, die ihren Sitz im Ausland haben (Art. 24*d* Abs. 1 FiG).

Daneben gibt es jedoch weitere Unternehmen die den Hauptteil ihrer Bruttoeinnahmen nicht mit anrechenbaren Filmen machen. Dazu gehören Unternehmen mit verschiedenen Medienangeboten (beispielsweise Fernsehprogramme mit Filmen neben reinen Nachrichten- oder Sportprogrammen), aber auch Unternehmen, deren Hauptaktivität – analog den Netzbetreibern - nicht im Medienbereich liegt wie beispielsweise Unternehmen, die online eine breite Palette von Waren, Produkten und Dienstleistungen verkaufen, in deren Angebot sich aber auch anrechenbare Filme befinden.

Die Ausnahme für die Netzbetreiber wurde im Zuge der parlamentarischen Beratung eingefügt. Aus Gründen der Gleichbehandlung ermöglicht die FQIV allen Unternehmen mit einer anderen Haupttätigkeit, die 4% auf den Umsätzen zu berechnen, die im Zusammenhang mit Fernseh- oder Abrufdiensten stehen. Vorausgesetzt wird, dass sie weniger als die Hälfte ihrer Einnahmen mit Fernseh- und Abrufdiensten erzielen. Welche Einnahmen im Fokus stehen, bestimmt Abs. 2: Einzelverkäufe, Abonnemente, Werbung sowie Nutzung von Daten.

Können die Einnahmen nicht ermittelt oder abgegrenzt werden, so wird der Anteil der Fernseh- und

Abrufdienste am Gesamtaufwand zur Berechnung herangezogen.

Art. 21 (Zusammenrechnung bei Unternehmen, die miteinander wirtschaftlich verbunden sind)

Unternehmensgruppen, die ihre Dienste in einer Holdingstruktur organisiert haben (ein Unternehmen pro Dienst), können interessiert sein, die Investitionen ihrer Gruppe bei einem einzelnen Dienst zu bündeln. Dies kann wegen des höheren Investitionsvolumens durchaus dem unabhängigen Filmschaffen zugutekommen. Eine Zusammenrechnung wird auf Gesuch hin jeweils für eine vierjährige Investitionsperiode bewilligt. Voraussetzung ist:

- dass eine gemeinsame Vertretung bestimmt wird, die als Ansprechperson für die Gruppe fungiert und die auch allfällige Rückfragen kompetent und verbindlich beantworten kann;
- dass die beteiligten Unternehmen eine Solidarhaftung übernehmen für die Investitionspflicht der Gruppe während der jeweiligen Investitionsperiode.

Falls die vierjährigen Investitionsperioden nicht für alle Unternehmen der Gruppe gleich sind, kann eine Zusammenrechnung mit einer für alle Gruppenmitglieder neuen vierjährigen Investitionsperiode nur bewilligt werden, wenn die noch nicht abgelaufene Investitionsperioden zwischenabgerechnet werden und die entsprechenden Verpflichtungen erfüllt sind (sonst würde die Solidarhaftung zurückwirken, und die Investitionsperiode würden für einzelne länger als vier Jahre).

Eine Weitergabe oder Anrechnung von Investitionen von einem Unternehmen an ein anderes ist nur im Rahmen der Zusammenrechnungen nach Artikel 21 FQIV und innerhalb der Gruppe von miteinander verbundenen Unternehmen möglich. Ansonsten können weder getätigte Aufwendungen, die auf die Investitionspflicht anrechenbar sind, noch die Investitionspflicht abgetreten oder übertragen werden. Für Umstrukturierungen und Betriebsübernahmen vgl. Artikel 30 FQIV.

4. Kapitel: Verfahren

Art. 22 bis 24

Im ersten Abschnitt werden die für die Registrierung erforderlichen Angaben genannt (Art. 23). Es ist ein öffentliches Register und dient insofern auch der Transparenz (Art. 23 Abs. 4). Bei der Registrierung prüft das BAK, welche gesetzlichen Pflichten anwendbar sind und es teilt diese den Unternehmen mit (Art. 24).

Art. 23 Abs. 1: Registrieren müssen sich alle, die in der Schweiz anrechenbare Filme in ihren Programmen zeigen oder auf Abruf anbieten, unabhängig vom Umsatz oder von der Anzahl oder der Länge der Filme. Ausgenommen von der Registrierungspflicht sind nur die vom FiG nicht erfassten Unternehmen (vgl. Art. 4 FQIV) und jene Unternehmen, die gar keine anrechenbaren Filme zeigen oder anbieten, beispielsweise weil sie nur ein Newsportal betreiben oder einen Sportsender. Auch Angebote, die ausschliessliche nicht förderbare Filme enthalten, beispielsweise pornografische Filme, sind nicht registrierungspflichtig.

Art. 23 Abs. 2: Die verlangten Angaben dienen dazu, frühzeitig zu klären, ob und gegebenenfalls welche Meldepflichten und Berichterstattungspflichten bestehen.
Bst.c: «Geschäftsmodell» bezieht sich auf die Art, wie die Dienste finanziert werden (werbefinanziert, Abo, etc);
Bst. d und f: die Angaben zu den Umsätzen aus Fernseh- oder Abrufdiensten, zur Anzahl Filme oder zu den Geschäftsverbindungen werden vom BAK vertraulich behandelt (Art. 36 FQIV). Sie dienen namentlich der Beurteilung, ob Ausnahmen nach Art. 5 FQIV vorliegen;
Absatz 4 von Artikel 23 bestimmt, welche Angaben der registrierten Unternehmen und ihrer Dienste im öffentlichen Register einsehbar sind.

Art. 25 (Berichterstattung)

Absatz 1 regelt die Berichterstattungspflicht der Unternehmen mit Abrufdiensten bezüglich der *europäischen Quote*. Die Berichterstattung mit einer Liste von Filmtiteln hat sich bei der bisherigen Meldepflicht bewährt. Die Berichterstattung zur Kennzeichnung ist qualitativ, da es den Abrufdiensten freisteht, mit

welchen geeigneten Mitteln sie die europäischen Filme kennzeichnen und auffindbar machen. In der Praxis werden wohl die meisten heute aktiven Abrufdienste nach Artikel 26 ausgenommen sein. Fernsehdienste unterstehen bezüglich Quote der Aufsicht des BAKOM.

Absatz 2 betrifft die *Investitionspflicht* und zählt die Unterlagen auf, mittels derer Unternehmen mit Fernseh- und Abrufdiensten die Erfüllung der Investitionspflicht dokumentieren. Die jährliche Berichterstattung erlaubt es den Diensten und dem BAK, fortlaufend den jährlichen Stand des investitionspflichtigen Umsatzes und der getätigten Investitionen (inklusive der Fernsehdienst-Aufwendungen für Werbung und Vermittlung nach Art. 15 FQIV) festzuhalten. Da ein Übertrag von einer vierjährigen Investitionsperiode auf eine andere nicht möglich ist, hilft die jährliche Berichterstattung auch, Missverständnisse rechtzeitig, d.h. nicht erst bei der Festsetzung der Ersatzabgabe, zu klären.

Absatz 3 betrifft die nach Artikel 5 ausgenommenen Fernseh- und Abrufdienste. Sie berichten nicht jährlich, sondern müssen sich nur melden, wenn sich die für ihre Ausnahme massgeblichen Verhältnisse verändert haben.

Art. 26 (Ausnahmen von der Berichterstattung)

Diese Ausnahme betrifft die Berichterstattung von Abrufdiensten mit Sitz in einem Land der Europäischen Union. Der Sitzstaat ist jeweils zuständig für die Kontrolle, ob Abrufdienste die europäische Quote einhalten.

Für die von der Quoten- oder von der Investitionspflicht ausgenommenen Unternehmen entfällt auch die entsprechende Berichterstattungspflicht (Art. 5 Abs. 3 FQIV). Ausnahmen von der Pflicht, entgeltliche Abrufe zu melden, regelt Artikel 27 Absatz 2 FQIV.

Art. 27 (Meldung der bezahlten Abrufe)

Nach Artikel 24*i* FiG müssen *alle Abrufdienste, die in der Schweiz Filme gegen Entgelt anbieten* (Einzelkauf, Abo) ihre Verkäufe pro Titel melden. Die Meldepflicht gilt deshalb grundsätzlich auch für Abrufdienste, die nach Artikel 5 ausgenommen sind, namentlich für jene, die den Mindestumsatz nicht erreichen.

Die Meldepflicht bezieht sich wie im bisher geltenden Recht nur auf lange Filme (neu aber inklusive Serien). Der Aufwand für die Erfassung aller Kurzfilme wäre unverhältnismässig hoch, ohne dass im Gegenzug ein signifikanter Erkenntnisgewinn für die Statistik erzielt würde.

Die pro Filmtitel bezahlte Abrufe müssen dem Bundesamt für Statistik gemeldet werden. Es müssen nur lange Filme gemeldet werden. Die angebotenen aber nicht abgerufenen Filmtitel müssen nicht gemeldet werden müssen. Die pro Film gemeldeten Abrufe werden nicht veröffentlicht, damit keine Rückschlüsse auf Geschäftsgeheimnisse gezogen werden können (vgl. Art. 36 FQIV).

Anbieter von zeitversetztem Fernsehen müssen die entgeltlich angebotenen Filme, die zuvor als Fernsehprogrammen gezeigt wurden, nicht melden (Abs. 2). Gleiches gilt für Anbieter, die ihre Inhalte von Dritten übernehmen, wenn die Meldung der entgeltlichen Abrufe durch die Dritten erfolgt.

Art. 28 (Jährliche Kontrolle der Investitionspflicht)

Gestützt auf die Angaben der Unternehmen, werden der Jahresumsatz und die im Berichtsjahr getätigten Investitionen jährlich geprüft und festgehalten.

Für den Fall, dass ein Unternehmen die Mitwirkung vollständig verweigert, wird der massgebliche Umsatz geschätzt werden müssen, um den zu investierende Betrag zu berechnen (Abs. 3). Amtshilfeweise eingeholte Auskünfte, namentlich der ESTV, und Vorjahreszahlen können zur Plausibilisierung dienen.

Art. 29 (Verfügung der Ersatzabgabe)

Nach Ablauf der vierjährigen Investitionsperiode werden die Umsätze der vier Kalenderjahre zusammengezählt und daraus die 4% berechnet, die für das unabhängige Schweizer Filmschaffen aufzuwenden sind. Von diesem Sollbetrag werden die effektiv getätigten Investitionen abgezogen. Resultiert ein positiver Saldo, entspricht das dem Betrag der Ersatzabgabe (es wurde weniger als 4% investiert).

Ist der Saldo negativ, wurde vom Unternehmen mehr als gesetzlich vorgeschrieben investiert. Artikel 24*b* Absatz 1 FiG verlangt «jährlich mindestens 4 Prozent». Mehrinvestitionen sind freiwillig und können nicht auf die nächste Investitionsperiode übertragen oder an andere pflichtige Unternehmen abgetreten werden.

Art. 30 (Veränderungen innerhalb der Investitionsperiode)

Veränderungen in der Unternehmensstruktur oder beispielsweise die Einstellung des Angebots innerhalb der vierjährigen Investitionsperiode, ziehen eine Zwischenabrechnung nach sich. Die bis dahin erzielten Umsätze werden zusammengezählt, daraus der Sollbetrag an Investitionen berechnet und die effektiv getätigten Investitionen abgezogen. Die Berechnung und Verfügung der Ersatzabgabe folgt im Wesentlichen Artikel 29 FQIV.

Bei Betriebsübernahmen oder Umstrukturierung können im Rahmen von Artikel 30 FQIV – in Absprache mit dem BAK - getätigte Aufwendungen und die Investitionspflicht aufgeteilt oder von einem pflichtigen Unternehmen an ein anderes übertragen werden.

Art. 31 und 32

Die übrigen Artikel des 4. Kapitels regeln die Fälligkeiten einer allfälligen Ersatzabgabe, die Zahlungsfristen, den Vollzug der Ersatzabgabe (Art. 31) sowie deren Verjährung (Art. 32).

5. Kapitel, Vollzugsorgane und übrige Verfahrensbestimmungen

Das Kapitel umfasst einerseits Organisationsbestimmungen (Art. 33), andererseits allgemeine Verfahrensbestimmungen, wie das Recht des BAK, zusätzliche Auskünfte zu verlangen oder bei Dritten einzuholen (Art. 35).

6. Kapitel, Vertraulichkeit und Information der Öffentlichkeit

Seitens des BAK ist der Schutz der eingereichten Geschäftsdaten in Artikel 36 geregelt. Artikel 37 regelt demgegenüber abschliessend, welche Daten vom BAK in welcher Form publiziert werden.

7. Kapitel, Schlussbestimmungen

Art. 38 (Änderung eines anderen Erlasses)

Da die Verpflichtung der Fernsehdienste, ins unabhängige Schweizer Filmschaffen zu investieren, ab 2024 im Filmgesetz geregelt ist, kann die entsprechende Verordnungsbestimmung in der RTVV aufgehoben werden.

Art. 39 (Übergangsbestimmungen)

Artikel 39 regelt den Übergang vom alten zum neuen Recht und den Wechsel in der Zuständigkeit vom BAKOM zum BAK. Die Investitionspflicht nach Artikel 7 RTVG besteht für die Fernsehveranstalter mit nationalem und sprachregionalem Programmangebot noch bis Ende 2023. Die Berichterstattung für das Jahr 2023 erfolgt wie bisher gegenüber dem BAKOM und wird von diesem kontrolliert (Abs. 1).

Investitionen von Fernsehveranstaltern, die vom BAKOM bereits unter RTVG angerechnet worden sind, sind unter dem Filmgesetz kein zweites Mal anrechenbar (Abs. 2). Dies betrifft insbesondere verpflichtete Investitionsbeiträge von Fernsehveranstaltern, die vom BAKOM praxisgemäss bereits angerechnet wurden, effektiv aber noch nicht zur Auszahlung gekommen sind.

Für alle bereits aktiven Unternehmen mit Fernseh- und Abrufdienste beginnt die neue vierjährige Investitionsperiode am 1. Januar 2024 zu laufen (Abs. 3). Für neu gegründete oder im Laufe eines Kalenderjahrs neu der Quoten- oder Investitionspflicht unterstehenden Unternehmen beginnt die vierjährige Investitionsperiode mit dem laufenden Kalenderjahr.

Die bisher meldepflichtigen Abrufdienste erfüllen ihre Meldepflicht für das Kalenderjahr 2023 formal nach bisherigem Recht (Abs. 5). Materiell ändert sich für sie nichts.